

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Immobiliengeldwäsche verstärkt bekämpfen – abgeschöpfte Immobilien für das Gemeinwohl nutzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus begrüßt und unterstützt das verstärkte Engagement des Senats zur Abschöpfung von illegal erworbenem Vermögen seit Inkrafttreten des reformierten Vermögensabschöpfungsrechtes und Implementierung der Koordinierungsstelle OK.

Zugleich fordert das Abgeordnetenhaus den Senat auf, dabei verstärkt die Verschleierungen der Eigentumsverhältnisse auf dem Immobilienmarkt in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus wird ebenso Wert auf die Abschöpfungen von übrigen wertigen Sachgütern gelegt. Der Senat wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit rechtssicher abgeschöpfte Immobilien zukünftig für Zwecke des Gemeinwohls in Landeseigentum oder in das Eigentum der öffentlich beherrschten Landes- oder Beteiligungsunternehmen überführt werden können. Soweit dafür eine Änderung der Strafvollstreckungsordnung erforderlich ist, wird der Senat aufgefordert, sich bei den anderen Bundesländern dafür einzusetzen.

Begründung:

Die zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderungen u. a. des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung zur Neuregelung des Rechts der Vermögensabschöpfung stellen sich gegenüber der alten Rechtslage als deutlich wirksameres Mittel zur Entziehung der durch Straftaten unrechtmäßig erlangten Vermögenswerte bei den Tätern dar und haben zu einer deutlichen Steigerung der Möglichkeiten zur Vermögensabschöpfung geführt. Es wurden Abschöpfungslücken geschlossen, die Opferentschädigung verbessert, die Vermögensfahndung nach Urteil und die selbständige Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft ermöglicht.

In den vergangenen zehn Jahren konnten Vermögenswerte von mindestens 244 Millionen Euro durch die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden sowie das Finanzamt für Strafsachen rechtswirksam abgeschöpft werden. Allein bei den Strafverfolgungsbehörden konnten per 18.7.2018 bereits 22,4 Millionen Euro rechtskräftige Einziehungen vorgenommen werden. Im Vorjahr waren es zum Teil nach alter Rechtslage nur 19 Millionen Euro.

Die Novellierung des Vermögensabschöpfungsrechts wird daher positiv bewertet, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der sofortigen Sicherstellung wahrscheinlich rechtswidrig erlangter Vermögenswerte; in Fällen dringenden Tatverdachts soll nunmehr der Vermögensarrest angeordnet werden. Für die Fallkonstellation des unerwarteten Auffindens größerer Vermögenswerte bei Durchsuchungen ist die neue Vorschrift der sogenannten erweiterten Einziehung (§ 73a des Strafgesetzbuchs) in Verbindung mit der Befugnis zur Beschlagnahme von Bedeutung.

Berlin hat sich auf die Änderung der Rechtslage gut vorbereitet. Um das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung auch im Zuständigkeitsbereich der Berliner Strafverfolgungsbehörden möglichst effektiv umsetzen zu können, hatte die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bereits zu Beginn des letzten Jahres mit den Vorbereitungen zur Umsetzung der Gesetzesnovelle begonnen. Zudem findet seit Februar 2017 ein regelmäßiges Arbeitstreffen zur Vermögensabschöpfung statt. Bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten finden regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen statt. Zudem hat sich bei der Staatsanwaltschaft Berlin eine „Arbeitsgemeinschaft Vermögensabschöpfung“ gebildet, an der regelmäßig Mitarbeitende des Amtsgerichts Tiergarten teilnehmen, um die Reibungsverluste im Verhältnis zwischen Amtsgericht Tiergarten und der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu verkleinern. Organisatorisch wurde bei der Staatsanwaltschaft Berlin die Zuständigkeit der Abteilung 241 der Staatsanwaltschaft Berlin im Sommer 2017 erweitert, zwei zusätzliche Rechtspflegerinnen wurden wegen des Verfahrensanstiegs beschäftigt. Das Abgeordnetenhaus hat im geltenden Doppelhaushalt insgesamt 12 zusätzliche Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Strafverfolgungsbehörden zu diesem Zweck geschaffen.

Die Möglichkeiten, die das neue Recht bietet, sollen in Berlin zukünftig noch stärker für den Bereich der Bekämpfung der Immobiliengeldwäsche genutzt werden. Hier gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung ein aktuell hohes Verschleierungsrisiko: *„Aufgrund der Vielzahl rechtlicher Gestaltungsoptionen für in- und ausländische juristische Personen ist die Möglichkeit zur Verschleierung von Mittelherkunft und zugehöriger Eigentumsverhältnisse im Immobiliensektor grundsätzlich als hoch zu bewerten.“* (Quelle: BT-Drs.: 19/1956 Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen). Auch das Bundeskriminalamt wies im Zuge seiner Studie „Geldwäsche im Immobiliensektor in Deutschland“ im Jahr 2012 auf die besondere Rolle des Immobiliensektors hin: *„In dem zweitgrößten Wirtschaftszweig der Bundesrepublik werden jährlich riesige Geldsummen bewegt; es ist ein Leichtes, den tatsächlichen Wert einer Immobilie zu verschleiern; Eigentümer können gut im Dickicht von Strohmännern und verschachtelten, den Globus umspannenden Firmengeflechten abtauchen. Das BKA attestierte schon damals den Akteuren im Immobiliensektor – allen voran Notaren und Immobilienmaklern – eine mangelnde Sensibilität und unzureichende Präventionsmechanismen zur Bekämpfung von Geldwäsche“* (Vgl. BKA 2012 – Geldwäsche im Immobiliensektor in Deutschland).

Die rechtssicher abgeschöpften Immobilien sollen künftig vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Opferentschädigungen nicht mehr wie bisher versteigert, sondern im Sinne der neuen Liegenschaftspolitik des Landes für Zwecke des Gemeinwohls in Landeseigentum oder in Eigentum der öffentlich beherrschten Landes- oder Beteiligungsunternehmen überführt werden.

Berlin, den 13. Mai 2019

Saleh Kohlmeier Schreiber
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Schlüsselburg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Lux
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen